

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

frommen Bürgers. Es war wohl niemandem unbekannt, daß die schöne Kirche unserer Lieben Frau den schönsten Standort dafür bieten könnte. Allein, dieser Wunsch der Frommen sollte sich nicht so bald, wie sie gehofft, erfüllen. Am 10. März 1390 war eine wichtige Klage des Budweiser Pfarrers Bohunco gegen den Budweiser Konvent des Predigerordens in Rom erledigt worden. Papst Bonifaz IX. (1389—1404) setzte<sup>1)</sup> eine Kommission von Inquisitoren (geistlichen Richtern) ein, bestehend aus dem Propste des Augustinerchorherrnstiftes zu Wittingau,<sup>2)</sup> dem Abte der Schottenbenediktiner in Wien (damals Passauer Diözese) und dem Abte zu St. Ambros in Prag, welche gegen die Predigerbrüder zu Budweis die Untersuchung führen sollten, inwieweit sie durch ihre geistliche Wirksamkeit die Dekretale Bonifaz VIII. „Super cathedram“<sup>3)</sup> verletzt hätten. Der Streit wird erst beendet im Jahre 1398<sup>4)</sup> durch einen Vertrag, in welchem die gegenseitigen Rechte fixiert werden. Es läßt sich denken, daß die guten Mönche nun eingeschüchtert durch den strengen Wortlaut der päpstlichen Bulle, — die ohne die Umständlichkeiten und Formalitäten eines kanonischen Prozesses („sine strepitu et figura iudicii“) nach summarischem Verfahren gegen den schuldigen Teil mit Kirchenstrafen („per censuram ecclesiasticam appellatione postposita“) von denen es keine Appellation geben sollte, vorzugehen befaß — sich Inquisiteur und seinem Gnadenbilde gegenüber sorgsame Reserve auferlegten. Mußten sie nicht mit Recht wieder eine Kompetenzstreitigkeit fürchten? Standen ja doch wichtige Umstände in Frage, deren Bedeutung man in damaliger Zeit nicht ohne weiters unterschätzen durfte. Das Bild stammte von Mailand, aus der alten Dom- und Metropolitankirche. Hatte der besagte Wenzel Inquisiteur auch die nötige Autorisation seitens der geistlichen Behörde bebesen, das Bild von dort zu entfernen? Welche Ansprüche darauf besaß die Kirche zu Osanna? In den Bildrahmen waren hl. Reliquien eingesetzt, auf deren unbefugte Entfernung allein schon die Strafe des Kirchenbannes gesetzt war.

1) Durch die Bulle „Frequentes hactenus“ obigen Datums. Vgl. Köpl: Urkundenbuch der Stadt Budweis I. 274,

2) Mit Namen Beneš, der erste Propst, seit 1389 mit der Abtswürde ausgezeichnet, stirbt 1390; seine Kommission übernimmt sein Nachfolger Johannes, † 1417.

3) Extravag. com. lib. III. tit. VI. cap. II. Erneuert durch Papst Clemens V. am Konzil zu Vienne 1311: Clem. lib. III. tit. VI. cap. II. Dieser Gesetzabschnitt des kirchlichen Rechtsbuches bestimmt: „Die Prediger und Minderbrüder bestatten an ihren Begräbnisorten frei und ungehindert alle, die es selbst wünschen. Von der Begräbnisrate jedoch und von allen anderen Zuwendungen, sei es unter Lebenden als Geschenk oder für den Todfall als Legat, auch wenn solches ohne Wissen anderer geschieht, haben sie an die Pfarrkirche den vierten Teil, jedoch nicht mehr, ausnahmslos abzuführen.“

4) Liber Erect. Eccl. Metrop. Prag. Vol. V. Qu. 1. ad ann. 1398 heißt es: „Pronuntiatio inter D. Bohunkonem, Plebanum Ecclesiae in Budweis et Religiosos viros Fratrem Petrum Priorem et Conventum Monasterii Ord. Praedic. ibidem, et definitur, ut prius Plebanus pulset pro Matura canenda etc. tum alia praescribuntur pro concordia inter eos.“